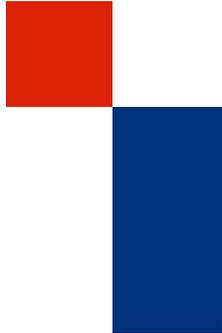


**3.2.**



Evangelische Kirche von Westfalen

## **Landessynode 2024**

8. (ordentliche) Tagung der  
19. Westfälischen Landessynode

**03.05. – 04.05.2024**

**Kirchengesetz  
zur Änderung des Ausführungsgesetzes  
zum Kirchenbeamtenengesetz**

**Überweisungsvorschlag:**

**Tagungs-Gesetzesausschuss**

Vorgelegt wird ein Gesetzentwurf zur Änderung des Ausführungsgesetzes des Kirchenbeamtengesetzes der EKD.

Regelmäßig wird die amtsangemessene Alimentation der Beamten in Zweifel gezogen. In der staatlichen Rechtsprechung speist sich die Frage der Amtsangemessenheit regelmäßig aus zwei Grundfragen:

1. Der Abstand zwischen der untersten Besoldungsgruppe und dem Sozialhilfeniveau.
2. Dem Abstand zwischen den Besoldungsgruppen (besoldungsrechtliches Abstandsgebot)

Dadurch wird regelmäßig in den oberen Besoldungsgruppen eine nicht amtsangemessene Alimentation festgestellt.

Im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen sind die unteren Besoldungsgruppen aber überhaupt nicht belegt, so dass die Argumentation aus dem staatlichen Recht nicht ohne weiteres übertragbar ist. Dies zeigt sich z.B. in der Amtsbezeichnungs- und Laufbahn- Verordnung, in der Amtsbezeichnungen erst ab A 9 hinterlegt sind. Mit der Änderung des Gesetzes soll dies nun auch auf gesetzlicher Ebene abgebildet werden.

Ziel der Neuregelung ist nicht die Abkehr von den Besoldungstabellen des Landes NRW. Ziel ist es die Position der EKvW im Fall von Auseinandersetzungen um die Amtsangemessenheit der Alimentation zu stärken und Risiken für die kirchlichen Haushalte durch Einzelforderungen zu verringern.

#### Anlagen

Gesetzentwurf

**Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamten-gesetz der EKD  
Vom ... Mai 2024**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des AG KBG.EKD**

An § 4 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 16. November 2006, zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (KABl. 2017 S. 218, KABl. 2018 S. 265) wird folgender Satz 3 angefügt:

„Ämter mit einer Besoldungsgruppe unterhalb von A9 bestehen nicht.“

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt nach der Verkündung im Amtsblatt am 1. Juli 2024 in Kraft.